



Fr. Heffenbach,
der Gründer (1850)



Albert Friedrich Krauß,
der Enkel (1890)



Albert E. Krauß,
der jetzige techn. Leiter des Geschäftes



Walter Krauß,
jetzt der kaufm. Leiter des Geschäftes

Ein Uhrengeschäft, das auf ein 100-jähriges Bestehen zurückblicken kann, muß auf einer soliden Grundlage ruhen, besonders, wenn es in ein und derselben Familie geblieben ist. Und wenn die UHRMACHERKUNST von diesem seltenen Jubiläum berichtet, so verbindet sie mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen dazu noch eine dankbare Erinnerung an den Großvater der

jetzigen Inhaber, Albert Daniel Krauß, der im Jahre 1903 mit einigen Fachgenossen aus dem Schwabenlande den Landesverband Württembergischer Uhrmacher gründete, und der auch dem Zentralverbände einige Jahre angehörte. Schon aus diesem Grunde sollten die Uhrmacher des Landes Notiz von diesem 100-jährigen Geschäftsjubiläum nehmen! (1686)

Verschiedenes

Obligatorische amtliche Stempelung der Edelmetallwaren in der Schweiz? Der bundesrätliche Entwurf zu einem Edelmetallgesetz vom 8. Juni 1931 soll die im Weltkrieg verordnete obligatorische amtliche Abstempelung aller aus dem Ausland eingeführten Platin-, Gold- und Silberwaren ablösen. Mit den Kriegsverordnungen hatte man den mittelbaren Export von Waren aus kriegführenden Ländern nach Feindesland verhindern wollen; ihr Zweck war daher längst hinfällig. Die Bemühungen der Verbände um ihre Aufhebung aber blieben vergeblich, und auch der frühere Entwurf vom 18. September 1925 trug diesen Forderungen in keiner Weise Rechnung. Er beschränkte sich nicht einmal auf die Übernahme der Kriegserlasse, sondern dehnte die obligatorische Stempelung auch auf alle im Inland hergestellten, eine Feingehaltsbezeichnung tragenden Schmucksachen und Geräte und auf alle sonst als „Gold“ und „Silber“ in den Handel gebrachten Waren aus; dies, wie in der Botschaft zu lesen war, auf dringendes Verlangen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und der Schweizerischen Uhrenkammer. Die Vorstellungen der Schmuckinteressenten führten wenigstens zur Rückweisung der Angelegenheit an das zuständige eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren. Der heute vorliegende neue bundesrätliche Entwurf sieht nun von der verbindlichen amtlichen Abstempelung aller Inlands- und Auslandsware ab, hat aber einen Gegenentwurf der Schweizerischen Uhrenkammer ausgelöst, der im Gegensatz zum offiziellen Entwurf wiederum die obligatorische Abstempelung fordert. „Merkwürdigerweise“, sagt die „Neue Zürcher Zeitung“, denn die Sonderregelung der Uhrenschalen entspräche durchaus den Wünschen der Uhrenkammer.

Der neue bundesrätliche Entwurf bringt übrigens noch besondere Schutzbestimmungen, die die Fachkreise durchaus billigen. Wer einem Gegenstand aus Edelmetall eine Feingehaltsbezeichnung aufträgt, muß seine Verantwortlichkeitsmarke beifügen, ansonst er strafbar ist. Jeder Händler und Fabrikant hat seine Verantwortlichkeitsmarke beim Amt für geistiges Eigentum und beim Amt für Edelmetallkontrolle zu hinterlegen. Weist ein Gegenstand den vom Gesetz vorgeschriebenen Minimalfeingehalt nicht auf, so darf er nicht gestempelt werden. Das Publikum weiß somit, daß ungestempelte Ware mit Vorsicht aufzunehmen ist. Hat ein Käufer Zweifel, so kann er nach wie vor die Vollwertigkeit nachprüfen lassen, nur soll kein Kontrollzwang bestehen. Importware wird nach dem Entwurf an der Grenze durch die Zollorgane untersucht, ob sie die Feingehaltsbezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke aufweist. Wenn nicht, wird sie zurückgewiesen oder, sofern eine strafbare Handlung vorliegt, beschlagnahmt.

Die Anhänger der obligatorischen Kontrolle bemängeln nun, daß künftig die Übereinstimmung von Feingehalt und aufgestempelter Bezeichnung nicht mehr kontrolliert werden soll. Diese Kritik ist aber unschlüssig. Denn die eingeführte Ware geht ja unmittelbar an den schweizerischen Wiederverkäufer; dieser aber wird mit Buße oder mit Gefängnis bestraft, wenn die von ihm eingeführte und in Verkehr gebrachte Ware der aufgedruckten Feingehaltsbezeichnung nicht entspricht. Die Strafbehörden brauchen also nicht auf den im Ausland wohnenden Fabrikanten zurückzugreifen, was auf gewisse Schwierigkeiten stoßen würde.

Der Kampf gegen die allgemeine obligatorische Abstempelung auch der Auslandswaren ist verständlich, denn die Einfuhrkontrolle trieb in den fast 15 Jahren ihres Bestehens recht merkwürdige Blüten. Es geschah unter anderem, daß minderwertige sogenannte Kiffbestecke durch ein Warenhaus als „amtlich kontrolliertes Silberbesteck“ massenweise verkauft werden konnten, nur weil sie praktisch wertlose Silberüberzüge von insgesamt 1 g Gewicht trugen, die vom Kontrollamt gewissenhaft als echtes Silber kontrolliert und abgestempelt worden waren.

Die obligatorische Stempelung bedeutet nach den mehr als 14-jährigen Erfahrungen eine schwere Hemmung des legitimen Handels. Die bundesrätliche Botschaft erwähnt eine Sendung Manschettenknöpfe, die durch unachtsame Behandlung bei der amtlichen Abstempelung kurz vor Weihnachten so stark beschädigt wurde, daß der schweizerische Händler sie wieder an den Fabrikanten ins Ausland zurücksenden mußte und sie trotz umgehender Reparatur erst wieder erhielt, als das Weihnachtsgeschäft bereits vorbei war. Ein weiterer Fall: Zwei silberne Kolliers mit einem Feingehalt von 935/1000 und je einem Federhaken von 830/1000 waren vom Fabrikanten als 935/1000 fein bezeichnet. Sie wurden durch das Kontrollamt tagelang zurückgehalten, obschon die einzig beanstandete Wertdifferenz der beiden Ringe insgesamt ganze 0,4 Rappen ausmachte.

Die Beibehaltung und Ausdehnung des Abstempelungszwanges soll auch noch andere Gründe haben. Die eidgenössischen Kontrollämter, die vor Jahrzehnten für die Uhrenindustrie errichtet wurden, erzielten mit der allgemeinen Einführung der obligatorischen Stempelung für andere importierte Edelmetallwaren beträchtliche Mehreinnahmen an Gebühren, so daß sie ihre Rechnung fast durchweg mit Reingewinn abschließen. Sechs von den dreizehn Kontrollämtern sind durch private Aktiengesellschaften, die der Uhrenindustrie nahe stehen, geschaffen worden, fünf von Gemeinden und die zwei verbleibenden von Kantonen. Durch die Aufhebung der Kriegserlasse würden die Einnahmen dieser Ämter stark beschnitten, und damit sei auch das Rätsel

